

tere Befugnisse nutzen und zum Beispiel die disziplinarische Bestrafung von Leitern und Mitarbeitern fordern oder selbst vornehmen, wenn diese gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen haben. So stellte im Ergebnis der Kontrolle der Eingabenbearbeitung ein Kreiskomitee der ABI an den Vorsitzenden des Rates des Kreises die Forderung, einen Bürgermeister und einen Abteilungsleiter disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, weil sie Eingaben der Bürger wegen grober baulicher Mängel in Wohnungen ungenügend beachtet hatten. Im Ergebnis dieser Maßnahmen wurden alle Instandsetzungsarbeiten ordnungsgemäß erledigt und damit persönliche Rechte der Bürger gewährleistet.

Auch in Verbindung mit Kontrollen über die Ausnutzung von Grundmitteln wurden wichtige Schlußfolgerungen für die Gewährleistung von Grundrechten gezogen. Zu den Ergebnissen der Kontrollen zählte, daß in einigen Betrieben vor allem soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der mehrschichtigen Auslastung der Grundmittel eingeleitet wurden wie Sicherung eines koordinierten Berufsverkehrs, bessere Versorgung mit Dienstleistungen und gemeinsame Beratungen mit der Gewerkschaft darüber, wie ein schöpferisches Engagement der Schichtarbeiter in den betrieblichen Mitwirkungsformen gesichert werden kann. Insofern sind derartige Kontrollen nicht allein technisch-organisatorischer Natur, sondern sind auch auf soziale Belange der Werktätigen und damit auf die Verwirklichung vor allem von ökonomischen und politischen Rechten gerichtet.

Wie die Organe der ABI nehmen auch andere staatliche und gesellschaftliche Kontrollorgane Einfluß auf die Wahrung der Rechte der Bürger. So ist die Arbeit der *FDJ-Kontrollorgane* nicht nur unter ökonomischen Aspekten zu sehen, sondern dient gleichzeitig der Kontrolle der Verwirklichung des Rechts der Jugend auf Mitgestaltung im Betrieb und in der Gesellschaft. Gleiches gilt für die *Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften*, die auch auf die Sicherung des Mitwirkungsrechts der Gewerkschaften und der Werktätigen gerichtet ist.

Kontrolle im Sozialismus ist in der Regel auch Kontrolle über die Gewährleistung der Rechte der Werktätigen, denn der sozialistische Staat setzt nicht nur Recht, er setzt es auch konsequent durch und stützt sich dabei auf die gesellschaftlichen Kräfte.

Die exemplarisch aufgezeigten vielfältigen Garantien der Grundrechte der Bürger machen den grundrechtsgarantierenden Charakter des Wirkens des sozialistischen Staates und des gesamten politischen Systems deutlich.

Die staatstheoretischen Aspekte der grundrechtsgewährleistenden Tätigkeit des sozialistischen Staates sind in den gesicherten Erkenntnissen begründet,

- daß der sozialistische Staat durch die Gesamtheit seiner Funktionen seine gestaltende Rolle als politisch-staatliche Machtorganisation und als Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten erfüllt und
 - daß er mit der Verwirklichung seiner Funktionen ein schöpferisches und zielgerichtetes Handeln der Werktätigen organisiert, fördert und sichert.
- Ein weiterer Aspekt sozialistischer Grundrechtsgarantierung ist hervorzuhe-